

# *Der Breitband-Ausbau ist wichtig, aber die Energieversorgung auch*

*März 2026*

## Eine sichere Energieversorgung muss Vorrang haben

- Die öffentliche Stromversorgung ist elementar, auch für die Nutzung der Breitbandnetze.
- Ein Vorrang für Breitbandnetze kann den Betrieb von Strom- und Gasleitungen gefährden.
- Ein Abwägungsvorrang für Breitband darf gegenüber Versorgungsnetzen keine Anwendung finden.

## Tiefbauarbeiten erfordern eine enge Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern für Strom und Gas

- Professionelle Tiefbauarbeiten vermeiden Gefahren für Menschen und Versorgungssicherheit.
- Die aktive Abstimmung zwischen Bauunternehmen und Verteilernetzbetreiber ist ein Muss.
- Sowohl Genehmigung als auch Anzeige des Tiefbauvorhabens müssen die Einverständniserklärung des Verteilernetzbetreibers beinhalten.

## Kommunen müssen bei fehlender Expertise des Bauunternehmers den Tiefbau untersagen dürfen

- Referenzen von Trägern einer Wegebauart sind nicht ausreichend.
- Eine Zertifizierung auf Basis der technischen Normen von VDE, DVGW und AGFW ist vorzuschreiben.

# Der Ausbau des Breitbandnetzes muss beschleunigt werden, aber nicht um jeden Preis

Die Digitalisierung und – als eine Voraussetzung dafür – die flächendeckende Versorgung mit schnellem Internetzugang ist ein Schlüsselement für einen wettbewerbsfähigen Industriestandort Deutschland. Zentrale Elemente sind u.a. beschleunigte Verfahren und Entbürokratisierung. In ihrem Entwurf vom 02.02.26 hat die Bundesregierung wichtige Vorschläge für eine Beschleunigung zur Diskussion gestellt. E.ON unterstützt als größter deutscher Netzbetreiber die Vorschläge, sieht allerdings Ergänzungen im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen, Tieren und der Energieversorgung als notwendig an.

## Eine sichere Energieversorgung muss Vorrang haben

### Ohne Strom kein Internet

Die öffentliche Stromversorgung ist die kritischste der kritischen Infrastrukturen, da andere Sektoren meist von einer externen Stromversorgung abhängig sind. Stromausfälle, wie zuletzt Anfang Januar in Teilen von Berlin, belegen diese Erfahrungen. Gerade auch ein Zugang zum Internet ist ohne Strom nicht möglich. Die Strom- und Gasnetzbetreiber sind zu einem sicheren und zuverlässigen Betrieb ihrer Versorgungsnetze verpflichtet. Dies dient der öffentlichen Sicherheit und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz von Leben und Gesundheit. Neben der Daseinsvorsorge bieten Stromnetze auch die Grundlage für die Umsetzung (klima-)politischer Ziele, insb. der Energiewende.

### Nachteile in der Energieversorgung zu Gunsten des Breitbandausbaus sind unverhältnismäßig

Ein Vorrang von Telekommunikationsbauvorhaben hat zur Folge, dass selbst Baumaßnahmen mit erheblichen Gefährdungspotenzialen für Strom- oder Gasleitungen trotz erkennbarer Risiken durchgesetzt werden können. Die Integrität und Betriebssicherheit kritischer Energieinfrastrukturen wird damit gefährdet, u.a. würde die Schutzwürdigkeit gemäß KritisDG eingeschränkt werden.

### Der Vorrang der Energieversorgung muss gewahrt bleiben

Telekommunikationsnetze sind bereits im „überragenden“ öffentlichen Interesse (TKG ÄnderungsG 2025). Gemäß aktuellem Referentenentwurf soll zusätzlich ein Abwägungsvorrang

gegenüber anderen öffentlichen Belangen eingeführt werden (§ 1). Damit würden Telekommunikations-Maßnahmen systematisch gegenüber Versorgungsnetzen priorisiert werden, die besonderen Sicherheits- und Betriebspflichten gemäß EnWG und KritisDG unterliegen.

Es ist daher eine gesetzliche Ausnahme erforderlich, dass der Abwägungsvorrang gegenüber Versorgungsnetzen keine Anwendung finden darf, wenn die Sicherheit oder der stabile Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte.

## Bei Tiefbauarbeiten ist eine enge Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas nötig

### Tiefbauarbeiten sind gefährlich

Zur Verlegung von Glasfaserleitungen sind Erdarbeiten nötig. Diese werden durch Bagger und sog. Erdraketen durchgeführt, die sich ihren Weg unterhalb der Erdoberfläche suchen. Häufig teilen sich mehrere Sparten (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) die gleichen Bereiche, so dass sorgfältiges Arbeiten nötig ist, um keine Schäden zu verursachen.

Beschädigungen gefährden Menschenleben. Am 11.10.2025 hat in Daaden eine Explosion, ausgelöst durch Tiefbauarbeiten, ein Wohn- und Geschäftshaus vollständig zerstört. Acht Menschen wurden verletzt. In Bochum ist in einem vergleichbaren Fall sogar ein Mensch ums Leben gekommen. Beide Unfälle wären vermeidbar gewesen, hätten die verantwortlichen Bauunternehmer mehr Sorgfalt walten lassen.

Bei den Netzgesellschaften von E.ON werden tagtäglich zahlreiche dieser Beschädigungen gemeldet. Die Dunkelziffer ist dabei noch höher, weil zum Glück nicht immer eine Explosion oder ein Kurzschluss entsteht. Manchmal werden Beschädigungen erst Jahre später entdeckt.

### **Die vorherige Abstimmung zwischen Tiefbauer und Versorgungsnetzbetreiber verhindert Unfälle und Sachschäden**

Bewährte Praxis ist der Abgleich der Baumaßnahme des Bauunternehmers während der Planungsphase mit den Bestandstrassen der Versorgungsnetzbetreiber. Darüber wird der genaue Verlauf der bestehenden Versorgungsleitungen transparent und kann bei den Tiefbauarbeiten leicht berücksichtigt werden. Die tägliche Praxis zeigt, dass dies einfach, unbürokratisch und im Ergebnis sehr effektiv ist.

Weitere Vorteile einer aktiven Abstimmung sind die Vermeidung von Stromausfällen nach Beschädigungen, keine Blockade der Kapazitäten von Bauunternehmen für die Digital- und Energiewende und keine unnötigen Kosten für die Instandsetzung. Außerdem führen nicht eingehaltene Abstände zu Überbauung in den jeweiligen Bereichen, die bei Störungsbehebungen, Instandsetzungen und Netzausbau unnötig Aufwand verursachen.

### **Eine Abstimmung muss auch künftig durchgeführt werden**

Der Ansatz zur Beschleunigung und Entbürokratisierung im aktuellen Referentenentwurf ermöglicht für kleinere Tiefbauarbeiten für das Glasfasernetz anstelle der bisherigen Genehmigung nur noch eine Anzeigepflicht (§ 127a). Auch für größere Tiefbauarbeiten besteht keine Verpflichtung seitens des Bauunternehmens, sich nachweislich über die Gegebenheiten vor Ort mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Es ist daher erforderlich, die Verpflichtung zur Abstimmung gesetzlich zu verankern. Dies kann einfach und unbürokratisch durch eine zwingende Einverständniserklärung des Versorgungsnetzbetreibers nachgewiesen werden.

Im Gegenzug sind die Versorgungsnetzbetreiber bereit, sich zu verpflichten, innerhalb eines Monats einen Termin für einen Abstimmung und/oder Begehung auf Wunsch des Tiefbauunternehmens anzubieten.

## **Kommunen müssen bei fehlender Expertise des Bauunternehmers den Tiefbau untersagen dürfen**

### **Tiefbaumaßnahmen unterliegen Qualitätsstandards**

Die Baumaßnahmen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Dazu zählen einschlägige Normen von VDE, DVGW und AGFW. Diese Regeln sind branchenüblich, und deren Einhaltung führt zu einer sicheren, hochwertigen und nachhaltigen Arbeit.

### **Die Qualität von Tiefbauarbeiten muss gewährleistet sein**

Der aktuelle Referentenentwurf sieht vor, dass vom Tiefbauunternehmen als Voraussetzung für eine Beauftragung drei aktuelle Referenzen von Trägern der Wegebauart vorgelegt werden müssen (§ 127a). Gemäß Begründung im Referentenentwurf dürfen diese nicht älter als fünf Jahre sein.

Es ist möglich, dass die Arbeitsqualität über die Jahre hinweg auf ein unakzeptables Niveau sinkt oder bei überregional tätigen Unternehmen abhängig von den örtlich tätigen Bautrups stark schwankt. In diesen Fällen sind Nacharbeiten durchzuführen. Sollten wiederholt Baumaßnahmen im erheblichen Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt werden, so wäre es dem Träger der Wegebauart auf Basis des Gesetzesentwurfes nicht möglich, die weiteren Arbeiten zu untersagen.

### **Bei Nicht-Erfüllung der technischen Mindestanforderungen muss eine Untersagung der Baumaßnahmen möglich sein**

Es wird daher vorgeschlagen, die Bescheinigungen anderer Kommunen durch eine Zertifizierung der Tiefbauunternehmen gemäß den einschlägigen Normen zu ersetzen und diese als Nebenbedingung im Gesetz zu verankern (§ 127, § 127a).

Im Rahmen der Verbändekonsultation hat E.ON über die Verbände an den technischen Details und möglichen Gesetzesformulierungen mitgewirkt. Bei Interesse können diese Informationen gerne zur Verfügung gestellt werden.

**Christoph Reißfelder**  
Vice President Political Affairs

[christoph.reissfelder@eon.com](mailto:christoph.reissfelder@eon.com)  
[political-affairs@eon.com](mailto:political-affairs@eon.com)

*it's ON US*

to make new energy work.



[eon.com](http://eon.com)



[political-affairs@eon.com](mailto:political-affairs@eon.com)

**e-on**